

# LOHNSTEUER- MITTEILUNGEN

Der Beratungsbrief für die Personalpraxis



## Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

## In dieser Ausgabe lesen Sie:

### Aktuelles aus der Lohnsteuer

(64-2021) BMF-Schreiben zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen	Seite 3
(65-2021) Erste Tätigkeitsstätte eines Zeitsoldaten	Seite 6
(66-2021) Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Abs. 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR)	Seite 7
(67-2021) Keine Besteuerung des auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinns	Seite 7
(68-2021) Steuerliche Maßnahmen Flutkatastrophe – auch Erleichterungen für Arbeitgeber	Seite 9
(69-2021) Erleichterung durch die Sozialversicherung für vom Hochwasser betroffene Unternehmen	Seite 13
(70-2021) Versteuerung von Firmenwagen bei Arbeiten im Homeoffice	Seite 14
(71-2021) Mehrfachbeschäftigungen richtig abrechnen	Seite 16
Impressum	Seite 18



**Online-Schulung**

# Aktuelles zum ELStAM-Verfahren

4. Oktober 2021 | online  
Referent/in: Thomas Fromme,  
Christiane Grahn

Jetzt anmelden: [www.datakontext.com](http://www.datakontext.com)

### Schwerpunkte:

- ✓ Zusammenspiel der Datenlieferanten für ELStAM
- ✓ Fachliche Baustellen
- ✓ Fallstricke in der Abrechnungspraxis

# Aktuelles aus der Lohnsteuer

## (64-2021) BMF-Schreiben zur Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

### Hintergrund:

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur steuerlichen Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben Stellung genommen. In dem Schreiben vom 30. Juni 2021 geht das BMF ausführlich auf die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bewirtungsrechnung ein.

Das BMF-Schreiben finden Sie hier:

[www.datakontext.com/64-2021](http://www.datakontext.com/64-2021).



Der Abzug von angemessenen Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben erfordert nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG vom Steuerpflichtigen einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden.

Hierfür wird regelmäßig ein formloses Dokument (sog. Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg) erstellt. Dieser Eigenbeleg ist vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben. So auch die ständige Rechtsprechung, u. a. im BFH-Urteil vom 15.01.1998 zum Aktenzeichen IV R 81/96.

Bei Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb ist zum Nachweis die Rechnung über die Bewirtung beizufügen. Auf dem Eigenbeleg genügen Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung (so auch 4.10 Absatz 8 Satz 2 EStR).

Die Rechnung muss nach R 4.10 Abs. 8 Satz 8 EStR den Anforderungen des § 14 UStG genügen. Sie muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 Euro (Kleinbetragsrechnungen) müssen mindestens die Anforderungen des § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) erfüllt sein.

Folgende Angaben müssen bei der Bewirtungsrechnung erfüllt sein:

- **Bewirtungsbetrieb:** Die Rechnung muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Dies gilt auch bei Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV).
- **Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:** Die Rechnung muss die dem leistenden Unternehmer (Bewirtungsbetrieb) vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten. Dies gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen.
- **Ausstellungsdatum:** Dies gilt auch bei Kleinbetragsrechnungen.
- **Rechnungsnummer:** Die Rechnung muss eine fortlaufende Nummer enthalten, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller



Foto: Jürgen Prieve/stockadobe.com

einmalig vergeben worden ist. Dies gilt nicht bei Kleinbetragsrechnungen. Verpflichtende Angaben nach § 6 Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), wie z. B. die Angabe einer Transaktionsnummer, bleiben unberührt.

- **Leistungsbeschreibung:** Die Rechnung muss zu der Bewirtungsleistung die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung enthalten. Dies gilt auch für Kleinbetragsrechnungen. Buchstaben, Zahlen oder Symbole, wie sie für umsatzsteuerliche Zwecke ausreichen (§ 31 Absatz 3 UStDV), genügen für den Betriebsausgabenabzug nicht. Bewirtungsleistungen sind im Einzelnen zu bezeichnen. Die Angabe „Speisen und Getränke“ und die Angabe der für die Bewirtung in Rechnung gestellten Gesamtsumme reichen nicht. Bezeichnungen wie z. B. „Menü 1“, „Tagesgericht 2“ oder „Lunch-Buffer“ und aus sich selbst heraus verständliche Abkürzungen sind jedoch nicht zu beanstanden.
- **Leistungszeitpunkt:** Für den Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsaufwendungen muss der Leistungszeitpunkt (Tag der Bewirtung) angegeben werden. Dies gilt auch bei Kleinbetragsrechnungen. Ein Verweis auf das Ausstellungsdatum z. B. in der Form „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ ist ausreichend. Handschriftliche Ergänzungen oder Datumstempel reichen nicht aus.
- **Rechnungsbetrag:** Die Rechnung muss den Preis für die Bewirtungsleistungen enthalten. Ein ggf. vom bewirtenden Steuerpflichtigen zusätzlich gewährtes Trinkgeld kann durch die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung zusätzlich ausgewiesen werden. Wird das Trinkgeld in der Rechnung nicht ausgewiesen, gelten für den Nachweis von Trinkgeldzahlungen die allgemeinen Regelungen über die Feststellungslast, die beim bewirtenden Steuerpflichtigen liegt. Der Nachweis kann z. B. dadurch geführt werden, dass das Trinkgeld vom Empfänger des Trinkgeldes auf der Rechnung quittiert wird.

- **Name des Bewirtenden:** Nach R 4.10 Abs. 8 Satz 4 EStR muss die Rechnung auch den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung 250 Euro nicht übersteigt. Es bestehen jedoch bei einem Rechnungsbetrag über 250 Euro keine Bedenken, wenn der leistende Unternehmer (Bewirtungsbetrieb) den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen handschriftlich auf der Rechnung vermerkt.

## Bewirtungsbeleg bei elektronischen Registrierkassen

Verwendet der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion (sog. Elektronische Registrierkasse), werden für den Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für eine Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mithilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt.

Der Bewirtungsbetrieb ist in diesen Fällen verpflichtet, mit dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion Belege über die Geschäftsvorfälle zu erstellen.

Der zu erstellende Beleg, der die Angaben gemäß § 6 KassensichV enthält, stellt bei einem Rechnungsbetrag bis 250 Euro eine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne des § 14 UStG i. V. m. § 33 UStDV dar.

Rechnungen in anderer Form, z. B. handschriftlich erstellte oder nur maschinell erstellte, erfüllen die Nachweisvoraussetzungen nicht.

Die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen sind vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.



Foto: TutTheLens/stockadobe.com

Der bewirtende Steuerpflichtige kann im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch in Form eines QR-Codes dargestellt werden.

## Unbare Zahlung

Werden Bewirtungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt als dem Tag der Bewirtung in Rechnung gestellt und unbar bezahlt (z. B. bei der Bewirtung eines größeren Personenkreises im Rahmen einer geschlossenen Veranstaltung) oder sind in dem bewirtenden Betrieb ausschließlich unbare Zahlungen möglich, ist die Vorlage eines Belegs eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion nicht zwingend erforderlich. In diesem Fall ist der Rechnung der Zahlungsbeleg über die unbare Zahlung beizufügen.

## Digitale Belege

Der Eigenbeleg kann vom Steuerpflichtigen digital erstellt oder digitalisiert (digitaler oder digitalisierter

Eigenbeleg) werden. Die erforderliche Autorisierung ist durch den Steuerpflichtigen durch eine elektronische Unterschrift oder eine elektronische Genehmigung der entsprechenden Angaben zu gewährleisten. Die Angaben dürfen im Nachhinein nicht undokumentiert geändert werden können.

Die Rechnung über die Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb kann dem Steuerpflichtigen bereits in digitaler Form übermittelt werden (digitale Bewirtungsrechnung). Eine Bewirtungsrechnung in Papierform kann vom Steuerpflichtigen digitalisiert werden (digitalisierte Bewirtungsrechnung).

Ein digitaler oder digitalisierter Eigenbeleg muss digital mit der Bewirtungsrechnung zusammengefügt oder durch einen Gegenseitigkeitshinweis auf Eigenbeleg und Bewirtungsrechnung verbunden werden. Eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index, Barcode) ist zulässig. Die geforderten Angaben können auch in digitaler Form auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung angebracht werden.

Die Nachweiserfordernisse (siehe oben) sind als erfüllt anzusehen, wenn

- der Steuerpflichtige zeitnah einen elektronischen Eigenbeleg mit den gesetzlich erforderlichen Angaben erstellt oder die gesetzlich erforderlichen Angaben zeitnah auf der digitalen oder digitalisierten Bewirtungsrechnung elektronisch ergänzt;
- der Zeitpunkt der Erstellung oder Ergänzung im Dokument elektronisch aufgezeichnet wird;
- das erstellte Dokument oder die Ergänzung der Bewirtungsrechnung vom Steuerpflichtigen digital signiert oder genehmigt wird;
- der Zeitpunkt der Signierung oder Genehmigung elektronisch aufgezeichnet wird;
- das erstellte Dokument oder die ergänzte Bewirtungsrechnung elektronisch aufbewahrt wird und bei den genannten Vorgängen die Grund-

sätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) erfüllt und die jeweils angewandten Verfahren in der Verfahrensdokumentation beschrieben werden.

## Bewirtungen im Ausland

Es ist gleichgültig, ob die Bewirtung im Inland oder im Ausland stattgefunden hat. Die genannten Anforderungen gelten daher auch bei Auslandsbewirtungen. Wird jedoch glaubhaft gemacht, dass eine detaillierte, maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete Rechnung nicht zu erhalten war, genügt in Ausnahmefällen die ausländische Rechnung, auch wenn sie diesen Anforderungen nicht voll entspricht. Liegt im Ausnahmefall nur eine handschriftlich erstellte ausländische Rechnung vor, hat der Steuerpflichtige glaubhaft zu machen, dass im jeweiligen ausländischen Staat keine Verpflichtung zur Erstellung maschineller Belege besteht.

### Praxishinweis:

Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 21.11.1994 und ist in allen offenen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im jeweiligen Veranlagungszeitraum maßgeblichen Betragsgrenzen des § 33 UStDV zu beachten sind.

Für bis zum 31.12.2022 ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen ist der Betriebsausgabenabzug unabhängig von den nach der KassenSichV geforderten Angaben zulässig.

Führen die Regelungen in diesem Schreiben über die nach der KassenSichV geforderten Angaben hinaus im Vergleich zu den Regelungen im Schreiben vom 21.11.1994 zu erhöhten Anforderungen an die Nachweisführung, sind diese verpflichtend erst für Bewirtungsaufwendungen vorzusetzen, die nach dem 01.07.2021 anfallen.

## (65-2021) Erste Tätigkeitsstätte eines Zeitsoldaten

### Problem:

Wo liegt die erste Tätigkeitsstätte eines Zeitsoldaten auf einem Bundeswehrstützpunkt?

### Die Entscheidung des Gerichts:

Das Hessische Finanzgericht hat mit Urteil vom 25. März 2021 zum Aktenzeichen 4 K 1788/19 diese Frage beurteilt.

Die Pressemitteilung des Hessischen Finanzgerichts finden Sie hier:

[www.datakontext.com/65-2021](http://www.datakontext.com/65-2021).



### Sachverhalt:

Der Arbeitnehmer ist Zeitsoldat auf einem Bundeswehrstützpunkt. In seiner Einkommensteuererklärung machte er deshalb für Fahrten zwischen diesem und seiner Wohnung statt der Pendlerpauschale höhere Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab und setzte nur die Entfernungspauschale an.

### Entscheidung:

Die Richter des Hessischen Finanzgerichts gaben dem Finanzamt recht.

Für die Begründung einer ersten Tätigkeitsstätte ist entscheidend, dass bereits die Einplanungsentcheidung der Bundeswehr eine Bestimmung des Stützpunktes vornimmt, dem der Arbeitnehmer während seiner Tätigkeit dauerhaft zugeordnet ist.

Unerheblich ist, dass der Arbeitnehmer zum Beginn seiner Tätigkeit eine Eignungsübung an einem anderen Standort ableisten musste und die Versetzungsverfügung zum in Rede stehenden Stützpunkt der Anschlussverwendung eine „voraussichtliche Verwendungsdauer“ von 37 Monaten vorsah.

Denn diese ist nicht als zeitliche Befristung, sondern lediglich als Verweis auf die Versetzungsbefugnis der Bundeswehr zu verstehen, so die Richter.

## Praxishinweis:

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden. Das Aktenzeichen beim Bundesfinanzhof (BFH) lautet VI R 6/21.

## (66-2021) Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten nach R 9.9 Abs. 2 Lohnsteuer-Richtlinien (LStR)

### Hintergrund:

Mit BMF-Schreiben vom 21. Juli 2021 hat die Finanzverwaltung die neuen und geänderten Pauschalen für berufliche Umzüge ab 1. April 2021 bzw. 1. April 2022 bekannt gegeben. Diese Pauschalen können vom Arbeitgeber steuerfrei an die betreffenden Arbeitnehmer erstattet werden.

Das BMF-Schreiben finden Sie hier:  
[www.datakontext.com/66-2021](http://www.datakontext.com/66-2021).



Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt:

für Berechtigte (Arbeitnehmer):

- ab 1. April 2021: 870 €
- ab 1. April 2022: 886 €;

für jede andere Person (Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben):

- ab 1. April 2021: 580 €
- ab 1. April 2022: 590 €;



Foto: M.Rode-Foto/stock.adobe.com

für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsguts keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben:

- ab 1. April 2021: 174 €
- ab 1. April 2022: 177 €.

Der Höchstbetrag nach § 9 Abs. 2 Bundesumzugskostengesetz (BUKG), der für die Anerkennung von Auslagen für den durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht für ein Kind des Berechtigten maßgebend ist, beträgt ab

- 1. April 2021: 1.160 €
- 1. April 2022: 1.181 €.

## Praxishinweis:

Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts.

## (67-2021) Keine Besteuerung des auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinns

### Problem:

Ist der Veräußerungsgewinn auch insoweit gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG von der Besteuerung ausgenommen, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer entfällt, wenn eine zu eigenen Wohn-

zwecken genutzte Eigentumswohnung innerhalb der zehnjährigen Haltefrist veräußert wird?

## Die Entscheidung des Gerichts:

Die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) haben mit Urteil vom 01.03.2021 zum Aktenzeichen IX R 27/19 diese Frage beurteilt.

Das Urteil finden Sie hier:

[www.datakontext.com/67-2021](http://www.datakontext.com/67-2021).



## Sachverhalt:

Die Arbeitnehmerin ist Lehrerin und veräußerte 2017 eine Eigentumswohnung, die sie 2012 erworben hatte und bis dahin selbst nutzte. Sie machte in ihrer Einkommensteuererklärung Aufwendungen für ein in der Wohnung liegendes häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend, die vom Finanzamt jeweils mit dem Höchstbetrag von 1.250 Euro anerkannt wurden.

Das Finanzamt berücksichtigte für 2017 den aus dieser Veräußerung resultierenden, anteilig auf die Grundfläche des häuslichen Arbeitszimmers entfallenden Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. H. v. 10.941 Euro. Den Veräußerungsgewinn für die restliche Wohnung stellte das Finanzamt steuerfrei.

Das Finanzgericht gab der Klage mit der Begründung statt, das häusliche Arbeitszimmer erfülle nicht den Begriff des Wirtschaftsguts. Ein zu versteuernder Veräußerungsgewinn sei dadurch nicht entstanden.

## Entscheidung:

Die Richter des BFH gaben der Arbeitnehmerin recht.

Nach § 23 EStG ist ein Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf einer Immobilie innerhalb von zehn Jahren zwischen Erwerb und Verkauf steuerpflichtig. Eine Ausnahme besteht, wenn die verkaufte Immobilie selbst genutzt wurde.

Das häusliche Arbeitszimmer ist nach Ansicht der Richter nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG von der Besteuerung ausgenommen. Weder der Wortlaut des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG noch die Gesetzesbegründung und der Gesetzeszweck sprechen dafür, dass der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer von der Begünstigung ausnehmen wollte.

Das Tatbestandsmerkmal „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ umschreibt einen Lebenssachverhalt, der durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit sowie die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises gekennzeichnet ist, so die Richter.

Für ein in die häusliche Sphäre eingebundenes Arbeitszimmer verbleibt somit schon nach dem Typusbegriff des häuslichen Arbeitszimmers regelmäßig eine jedenfalls geringfügige Nutzung zu eigenen Wohnzwecken.

Nach Auffassung der Richter ist der Umfang der Wohnnutzung nicht erheblich, da § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG in Bezug auf dieses Merkmal keine Bagatellgrenze enthält. Dem entsprechend genügt bereits eine geringe Nutzung zu eigenen Wohn-



Foto: New Africa/stockadobe.com

zwecken, um typisierend davon auszugehen, dass ein häusliches Arbeitszimmer stets auch zu eigenen Wohnzwecken im Sinne der Norm genutzt wird.

Das häusliche Arbeitszimmer wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht von der Begünstigung ausgenommen.

In der Gesetzesbegründung wird lediglich auf die Selbstnutzung und deren Aufgabe (z. B. wegen Arbeitsplatzwechsels) Bezug genommen. Den Gesetzesmaterialien lässt sich zudem entnehmen, so die Richter weiter, dass sich etwa im Falle der Fremdvermietung eines Zimmers in der Wohnung die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken für die Gewährung der anteiligen Steuerbefreiung nicht auf das gesamte Objekt erstrecken muss. Wenn der Gesetzgeber ein häusliches Arbeitszimmer unter diesen Prämissen von der Begünstigung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG hätte ausnehmen wollen, hätte es nahegelegt, dies ausdrücklich zu regeln.

Diese Auslegung, so die Richter, wird durch den Gesetzeszweck des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG bestätigt. Wenn der Gesetzgeber die Besteuerung im Fall einer Aufgabe des Wohnsitzes (z. B. wegen eines Arbeitsplatzwechsels) für nicht gerechtfertigt hält, trifft dies auf das häusliche Arbeitszimmer als Teil des im Zuge des Wohnsitzwechsels veräußerten Wohneigentums gleichermaßen zu. Auch insofern liegen eigene Wohnzwecke vor, die allein von fremden Wohnzwecken (wie der Fremdvermietung eines Zimmers in der Wohnung) abzugrenzen sind.

## Praxishinweis:

Die Richter des BFH widersprechen dem BMF-Schreiben vom 27.10.2000 und damit der Auffassung der Finanzverwaltung. Danach soll ein häusliches Arbeitszimmer nicht Wohnzwecken i. S. v. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG dienen, selbst wenn der Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben oder

Werbungskosten nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b, § 9 Abs. 5 EStG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

## (68-2021) Steuerliche Maßnahmen Flutkatastrophe - auch Erleichterungen für Arbeitgeber

### Hintergrund:

Mittlerweile gibt es aus den Finanzverwaltungen für die von den Unwetter-Katastrophen betroffenen Bundesländer (Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und NRW) sog. Katastrophenerlasse. Darin werden unterschiedliche steuerliche Unterstützungsmaßnahmen für die Hochwasseropfer gewährt.

Um die durch die Unwetter Mitte Juli entstandenen beträchtlichen Schäden durch Hochwasser zu mildern bzw. die finanziellen Belastungen für die Betroffenen tragbar zu machen, wurden steuerliche Maßnahmen beschlossen, mit denen unbillige Härten vermieden werden sollen.

Darin werden folgende Erleichterungen ausgesprochen:

- Stundung von Steuerzahlungen,
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen,
- Herabsetzung von Vorauszahlungen,
- erleichterte Spendennachweise,
- steuerbegünstigte Zuwendungen,
- entschuldbarer Verlust von Buchführungsunterlagen,
- Sonderabschreibungen im Betriebsvermögen,
- Rücklagenbildung für Ersatzbeschaffung,
- sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen,
- Sonderregeln für Land- und Forstwirte,
- steuerfreie Arbeitgeberzahlungen,
- mögliche Arbeitslohnspende,
- Abzug von außergewöhnlichen Belastungen,
- Grundsteuererlass durch die Gemeinden.

## Stundung, Vollstreckung sowie Vorauszahlungen

Wer unmittelbar und erheblich von Unwetterschäden betroffen ist, kann eine Stundung für zu zahlende Steuern bis längstens 31.01.2022 erhalten. An die Stundungsanträge sind keine strengen Anforderungen zu stellen und im Regelfall wird auf Stundungszinsen verzichtet. Zudem wird auch eine Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer gewährt. Die großzügige Handhabung kann für Stundungs- bzw. Anpassungsanträge für bis zum 31.10.2021 fällig werdende Steuern beibehalten werden.

Für Betroffene soll zudem bis 31.10.2022 für bis zum 31.10.2021 fällig werdende Steuern von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Die in der Zeit vom 01.07.2021 bis 31.01.2022 verwirkten Säumniszuschläge sind zu erlassen.

## Nachweis von Spenden

Als Nachweis der Zuwendungen, die bis zum 31.10.2021 zur Hilfe in Katastrophenfällen auf ein eingerichtetes Sonderkonto eingezahlt werden, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z. B. Kontoauszug). Bei vergleichbaren Spenden über ein Treuhandkonto eines Dritten genügt als Nachweis eine auf den jeweiligen Zuwendenden ausgestellte Zuwendungsbestätigung des Zuwendungsempfängers.

Wird eine Spendenaktion von einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Verein) für durch das Hochwasser geschädigte Personen initiiert, ist es für die Steuerbegünstigung dieser Körperschaft unschädlich, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen dieser Spendenaktion erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Dazu reicht es aus, wenn die Spenden entwe-



Foto: mbruxelle/stockadobe.com

der an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Hilfe für die Opfer des Unwetters weitergeleitet werden. Es soll lediglich ein Hinweis auf die Sonderaktion in der Zuwendungsbestätigung enthalten sein.

## Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind durch das Schadensereignis Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, werden daraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen gezogen. Der Verlust der Unterlagen soll zeitnah dokumentiert werden, damit er nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden kann.

Sowohl für Gewinneinkünfte, Vermietung und Verpachtung oder Lohnsteuerabzug, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit werden spezielle steuerliche Erleichterungen gewährt.

## Wiederaufbau von Gebäuden und Sonderabschreibungen

Oftmals werden Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder teilweise zerstörter Gebäude Erhaltungsaufwand darstellen. Liegen Herstellungskosten vor, werden Sonderabschreibungen für den Wiederaufbau von Betriebsgebäuden gewährt. Im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) sind insgesamt bis zu 30 Prozent Sonder-AfA (Absetzung für Abnutzung) möglich.

Das gilt auch für die Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter. Hierbei sind im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) sogar Sonderabschreibungen bis zu insgesamt

50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten möglich.

Mit der Ersatzherstellung oder Ersatzbeschaffung muss bis zum Ablauf des dritten dem Wirtschaftsjahr des schädigenden Ereignisses folgenden Wirtschaftsjahres begonnen worden sein. Zudem sind die Vorschriften für Sonderabschreibungen nach § 7a Abs. 1, 2 und Abs. 4 bis 8 EStG zu beachten.

Es ist auch möglich, für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter in besonders begründeten Ausnahmefällen bereits in Wirtschaftsjahren vor der Ersatzherstellung bzw. Ersatzbeschaffung eine Rücklage zu bilden. Zugelassen wird dies bei außergewöhnlich hohen Teilerstellungskosten oder Anzahlungen oder wenn die Zulassung von Sonderabschreibungen nicht ausreicht, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu sichern. Die Rücklage darf zusammen 30 Prozent bzw. 50 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Die Rücklage ist gewinnerhöhend wieder aufzulösen, sobald für die betreffenden Wirtschaftsgüter Sonderabschreibungen vorgenommen werden können; bei Baumaßnahmen jedoch spätestens am Schluss des vierten auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Wirtschaftsjahres.

Die Gewinnminderung durch Sonderabschreibungen und Bildung von Rücklagen darf insgesamt höchstens 600.000 Euro betragen und im einzelnen Jahr nicht mehr als 200.000 Euro. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung des BMF. Bei erhaltenen Zuschüssen oder Entschädigungen, z. B. Versicherungsersatz, und nach R 6.6 EStR übertragenen stillen Reserven sind die zulässigen Sonderabschreibungen und Rücklagen nach den um die Entschädigungen verminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bemessen.

### Erhaltungsaufwendungen

Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter werden ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt. Dies gilt bei einer innerhalb von drei Jahren begonnenen Wiederherstellung. Für Gebäude sollen die Aufwendungen zudem nicht höher als 70.000 Euro liegen; ansonsten ist eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Erhaltungsaufwand liegt zudem nur insoweit vor, als die Aufwendungen erhaltene Entschädigungen übersteigen und keine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (Afa) vorgenommen wird.

Sofern Aufwendungen die Beseitigung von Hochwasserschäden am Grund und Boden betreffen, können diese sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Darunter fallen auch Hofbefestigungen und Wirtschaftswege.

Unabhängig davon kann Erhaltungsaufwand größeren Umfangs auf Antrag gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden.

### Lohnsteuerliche Regelungen

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer können nach R 3.11 LStR steuerfrei sein. Dabei müssen die Voraussetzungen in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR nicht vorliegen. Beträge sind bis 600 Euro im Jahr steuerfrei. Höhere Unterstützungszahlungen erfordern einen nach den Einkommens- und Familienverhältnissen des Arbeitnehmers zu wertenden besonderen Notfall. Dies wird im Regelfall bei diesen Hochwasserschäden zu bejahen sein.

Vom Arbeitgeber können auch steuerfreie Zinszuschüsse und Zinsvorteile bei Darlehen zur Unterstützung seiner Arbeitnehmer genutzt werden; dies unabhängig von der Laufzeit des Darlehens. Einzige Voraussetzung ist, dass das Darlehen die Schadens-

höhe nicht übersteigt. Bei längerfristigen Darlehen sind Zinszuschüsse und Zinsvorteile insgesamt nur bis zur Höhe des Schadens steuerfrei. Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen und dabei auch die Schädigung durch das Hochwasser zu dokumentieren.

Leisten Arbeitnehmer eine sog. Arbeitslohnspende (Verzicht auf Teile des Arbeitslohns oder eines angesammelten Wertguthabens) zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto, dann stellen diese Lohnanteile keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Auch dies ist im Lohnkonto aufzuzeichnen. Für die ohne Lohnversteuerung gebliebene Arbeitslohnspende entfällt beim Arbeitnehmer dann jedoch ein Abzug als Spende.

### Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung oder die Beseitigung von Schäden an dem eigen genutzten Wohneigentum können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Unerheblich hierbei ist eine nicht bestehende Elementarschadensversicherung.

Diese außergewöhnlichen Belastungen können nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 39a Abs. 2 Satz 4 EStG auf Antrag durch das Finanzamt als ein vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag für das Lohnsteuerabzugsverfahren ermittelt werden und mindern dann bereits den Lohnsteuerabzug.

### Praxishinweis:

Das Land Niedersachsen hat angekündigt, die steuerlichen Vereinfachungsregelungen der Katastrophenerlasse auch für Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen (z. B. bei Spenden u. v. m.) anzuwenden. Auch Baden-Württemberg verfährt entsprechend.

## Weitere steuerliche Erleichterungen bei der Beseitigung der Schäden

Das BMF und die obersten Finanzbehörden haben zudem beschlossen, die Erleichterungen auszuweiten und weiter zu konkretisieren, um noch besser und schneller auf die Bedürfnisse vor Ort reagieren zu können.

Bund und Länder haben sich in Sondersitzungen u. a. auf Folgendes verständigt:

- geringere Nachweispflichten bei der Prüfung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit,
- Ermöglichung des Einsatzes eigener Mittel gemeinsamer Körperschaften zur Unterstützung der Betroffenen auch außerhalb der Satzungszwecke,
- Gewährung des Betriebsausgabenabzugs für zahlreiche Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen,
- Möglichkeit für Arbeitgeber, ihren geschädigten Angestellten unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung zu stellen und z. B. Fahrzeuge, Wohnungen und Unterkünfte steuerfrei zur Nutzung zu überlassen,
- Ermöglichung für Unternehmen, unentgeltlich Beherbergungs- und sonstige Leistungen (z. B. Aufräumarbeiten mit eigenem Gerät und Personal) an Betroffene zu erbringen oder für den täglichen Bedarf notwendige Güter zur Verfügung zu stellen, ohne dass dies eine Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe oder eine Vorsteuerkorrektur auslöst und
- Möglichkeit der Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021 ggf. bis auf Null, ohne dass die gewährte Dauerfristverlängerung durch die Erstattung bzw. Festsetzung auf Null berührt wird.

### Praxishinweis:

Die betroffenen Länder haben angekündigt, ihre bereits herausgegebenen Katastrophenerlasse entsprechend anzupassen.

Foto: benekamp/stock.adobe.com



## (69-2021) Erleichterung durch die Sozialversicherung für vom Hochwasser betroffene Unternehmen

### Hintergrund:

Die Beseitigung der Schäden durch die Flutkatastrophe in einigen Bundesländern wird bei vielen Menschen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher angebracht, den Geschädigten durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegen zu kommen und dabei von den bereits durch das Gesetz eröffneten Möglichkeiten großzügig Gebrauch zu machen.

Aus beitragsrechtlicher Sicht hat der GKV-Spitzenverband folgende Möglichkeiten der Unterstützung veröffentlicht:

Durch die aktuelle Situation in den betroffenen Gebieten können sich insbesondere für Arbeitgeber unvorhergesehene Zahlungsprobleme und damit auch Vollstreckungsprobleme ergeben. Gleichwohl gelten auch für die von Hochwasser betroffenen Arbeitgeber grundsätzlich die Regelungen über die

Stundung von Beiträgen, den Erlass von Säumniszuschlägen und die Aussetzung der Vollziehung.

In Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund sowie der Bundesagentur für Arbeit empfiehlt der GKV-Spitzenverband, den vom Hochwasser unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Arbeitgebern aufgrund dieser besonderen Ausnahmesituation folgende Hilfestellungen in vergleichbarer Anwendung der auch im Steuerbereich (vgl. hierzu beispielsweise den sog. Katastrophenerlass des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2021) bereits vorgesehenen Maßnahmen anzubieten:

Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate Juli 2021 bis September 2021 gestundet werden. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind ebenfalls nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem genannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden.

Folgende Nachweise sind hierfür denkbar:

- Bestätigung der Gemeinde, dass der Arbeitgeber von dem Hochwasser betroffen ist,
- Fotos des Betriebsgebäudes, auf denen die Beschädigungen sichtbar sind,
- eine nach den örtlichen Verhältnissen glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch das Hochwasser erlitten hat.

Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden. Soweit Säumniszuschläge und ggf. Mahngebühren erhoben wurden oder noch werden, sollen sie auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.

Von Vollstreckungsmaßnahmen kann zunächst bis zum 30. September 2021 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen abgesehen werden.

Die vorgenannten Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen gelten gleichermaßen für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, die ihre Beiträge selbst zu zahlen haben.

### Praxishinweis:

Im Zuge der Hochwasserkatastrophe im Kalenderjahr 2002 wurde eine Ergänzung der (jetzt) Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vorgenommen. Danach sind „steuerlich nicht belastete Zuwendungen des Beschäftigten zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten aus Arbeitsentgelt einschließlich Wertguthaben“ nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 SvEV). Entgeltbestandteile, die für diesen Zweck eingesetzt werden, mindern demnach das steuer- und beitragspflichtige Entgelt. Die Verordnung erfasst dabei insbesondere Zuwendungen eines Beschäftigten aus seinem Arbeitsentgelt, die über seinen Arbeitgeber auf ein Spendenkonto erbracht werden. Eine Spende des Beschäftigten, die er unmittelbar und ohne Zwischenschaltung des Arbeitgebers ausführt oder bereits getätigt hat, wird von der Verordnung nicht erfasst. Im Übrigen spielt es keine Rolle, ob die Spende aus laufendem Arbeitsentgelt oder z. B. aus Überstundenvergütungen heraus geleistet wird.

## **(70-2021) Versteuerung von Firmenwagen bei Arbeiten im Homeoffice**

### Hintergrund:

Viele Arbeitgeber beschäftigen seit Beginn der Corona-Krise ihre Arbeitnehmer im Homeoffice.



Foto: jpkiewalker/stockadobe.com

Das Arbeiten im Homeoffice hat Auswirkungen auf die steuerliche Beurteilung bei Firmenwagen. Insbesondere die Bewertung der Fahrten zu ersten Tätigkeitsstätte ist zu beachten.

Die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Nutzung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte ist bei der Entgeltabrechnung als zusätzlicher geldwerter Vorteil gesondert zu ermitteln.

Im Rahmen der Pauschalmethode zur Bewertung des geldwerten Vorteils muss bei Vorliegen einer ersten Tätigkeitsstätte eine Bewertung der Fahrten vorgenommen werden.

Der Ansatz für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte kann im Rahmen der Pauschalmethode nach zwei Varianten vorgenommen werden: pauschale Ermittlung und Einzelbewertung.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung soll sich der Arbeitgeber zu Beginn des Kalenderjahres entscheiden, welche Bewertungsmethode er annimmt. Ein monatlicher Wechsel ist nach Auffassung der Finanzverwaltung in ihrem BMF-Schreiben vom 04.04.2018 nicht erlaubt.

Bei der pauschalen Ermittlung erfolgt der Ansatz mit 0,03 Prozent des Listenpreises pro Entfernungskilometer je Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG). Dabei wird unterstellt, dass der Arbeitnehmer das Firmenfahrzeug an durchschnittlich 15 Tagen pro Monat für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzt.

Bei der Einzelbewertung muss der Arbeitnehmer anhand geeigneter Aufzeichnungen nachweisen, dass ein Firmenwagen auf das Kalenderjahr bezogen an weniger als 180 Tagen pro Jahr für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird. In diesem Fall der Aufzeichnung darf für jede einzelne Fahrt eine Einzelbewertung mit 0,002 Prozent des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer für maximal 180 Tage im Kalenderjahr vorgenommen werden.

Hat ein Unternehmen bisher bei der Entgeltabrechnung den geldwerten Vorteil für die Nutzung eines Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pauschal nach der 0,03-Prozent-Regelung ermittelt, ist es im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens für das gesamte Jahr an diese Methode gebunden.

## Praxishinweis:

Wurde bei einem Arbeitnehmer unterjährig die 0,03-Prozent-Regelung angewendet und ist der Arbeitnehmer – etwa bei Corona-bedingt verstärktem Arbeiten im Homeoffice – unterjährig an weniger als durchschnittlich 15 Tagen in einem Monat mit einem Firmenwagen zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren, wurde bei der laufenden Entgeltabrechnung zu viel Arbeitslohn der Lohnsteuer unterworfen. Die Korrektur eines solchen unberechtigten Steuernachteils kann nur im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung herbeigeführt werden. Hier muss der Arbeitnehmer dann Nachweise vorlegen, an welchen Tagen er gefahren ist.

## (71-2021) Mehrfachbeschäftigungen richtig abrechnen

### Hintergrund:

Gerade in den Sommer- und Ferienmonaten werden häufig Aushilfen als geringfügig entlohnte Beschäftigung oder als kurzfristige Beschäftigung abgerechnet.

Zu beachten ist dabei, dass auch Mehrfachbeschäftigungen vorkommen können, die u. U. Auswirkungen auf die Abrechnung haben.

### Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV werden zunächst mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen zusammengerechnet. Dies heißt, für die Einhaltung der 450-Euro-Grenze sind beide Beschäftigungen von Bedeutung.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung wird nicht mit einer mehr als geringfügigen Beschäfti-

gung zusammengerechnet. Beide Beschäftigungen werden für sich allein betrachtet.

Eine Zusammenrechnung setzt voraus, dass dem Grunde nach zwei oder mehrere Einzelbeschäftigungen bestehen. Liegt ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vor, scheidet eine Zusammenrechnung aus.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben hierzu abgrenzbare und einheitliche Kriterien, die für die Annahme eines einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses sprechen, definiert.

Mehrere Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber werden in der Sozialversicherung als eine Einheit betrachtet. Die Art der jeweils ausgeübten Beschäftigung ist dabei unbedeutend; es ist also nicht erforderlich, dass bei einem Arbeitgeber gleiche oder funktionsverwandte Tätigkeiten ausgeübt werden. Für die Bestimmung des Arbeitgebers ist danach wesentlich, wer die wirtschaftliche und organisatorische Dispositionsbefugnis über die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers hat. Das ist in der Regel derjenige, der Vertragspartei ist. Eine Aufspaltung der Ar-



Foto: pict ridley/stock.adobe.com

beitgeberfunktion durch vertragliche Abreden führt nicht zu einer „Verdopplung“ des Arbeitgebers.

Wird im unmittelbaren Anschluss an eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber eine auf längstens drei Monate befristete Beschäftigung vereinbart, prüfen Sozialversicherungsprüfer genauer. Die Geringfügigkeits-Richtlinien der Sozialversicherung geben eine widerlegbare Vermutung vor, dass es sich um die Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung handelt und somit ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Die Folge ist, dass bei einem Arbeitsentgelt von mehr als 450 Euro im Monat vom Zeitpunkt der Vereinbarung der befristeten Beschäftigung an die Arbeitsentgeltgrenze überschritten wird und damit Versicherungspflicht eintritt. Bei einem monatlichen Arbeitsentgelt bis 450 Euro liegt durchgehend eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

Werden zeitgleich Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt, ist grundsätzlich eine getrennte versicherungsrechtliche Beurteilung vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigungen organisatorisch und wirtschaftlich eng verflochten sind und die Dispositionsbefugnis über die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers in allen Beschäftigungen ein und derselben Person oder einer einheitlichen Leitung obliegt.

Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander ausgeübt, sind die Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungen zusammenzurechnen und hierbei die 450-Euro-Grenze zu beachten. Dies ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV.

Übersteigen beide Beschäftigungen die Grenze nicht, sind alle Beschäftigungen weiterhin als geringfügig entlohnt abzurechnen. Übersteigen beide Beschäftigungen die Grenze von 450 Euro im Monat, unterliegen alle Beschäftigungen der Sozialversicherungspflicht.

## Geringfügig entlohnte Beschäftigung neben kurzfristiger Beschäftigung

Die Zusammenrechnung nach § 8 Abs. 2 SGB IV betrifft nur mehrere zeitgleich ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigungen oder mehrere nacheinander ausgeübte kurzfristige Beschäftigungen.

Eine Zusammenrechnung kommt nicht in Betracht, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammentrifft.

Die Beschäftigungen sollten bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden. Ansonsten könnte eine missbräuchliche Gestaltung unterstellt werden.

Eine auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres befristete Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt, welches die Mini-job-Entgeltgrenze von 450 Grenze im Monat nicht überschreitet, kann sowohl als kurzfristige als auch als geringfügig entlohnte Beschäftigung behandelt werden.

Werden diese Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt, ist darauf zu achten, ob die jeweiligen Voraussetzungen für das Vorliegen von Geringfügigkeit erfüllt sind.

### Praxishinweis:

In der Zeit vom 01.03. bis 31.10.2021 ist die Zeitdauer für kurzfristige Beschäftigungen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen auf vier Monate bzw. 102 Arbeitstage ausgedehnt worden.

## Geringfügig entlohnte Beschäftigung neben versicherungspflichtiger Beschäftigung

Häufig arbeiten Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bei anderen Arbeitgebern geringfügig. Hier schreibt § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV vor, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen – mit Ausnahme

einer geringfügig entlohnten Beschäftigung – mit einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung zusammenzurechnen sind.

Die Einschränkung „mit Ausnahme einer geringfügig entlohnten Beschäftigung“ bedeutet, dass stets für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung die Zusammenrechnung mit der nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung entfällt.

In der Folge darf der Arbeitnehmer neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung einen Minijob ausüben, ohne dass es zu einer Zusammenrechnung kommt.

Übt der Arbeitnehmer neben einer nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, dann scheidet für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung die Zusammenrechnung mit der nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung aus. Ausgenommen von der Zusammenrechnung wird dabei diejenige geringfügig entlohnte Beschäftigung, die zeitlich zuerst aufgenommen worden ist. Für diese Beschäftigung gelten weiterhin die besonderen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijob).

Die weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigungen sind mit der nicht geringfügigen (sozialversicherungsrechtlichen) Beschäftigung zusammenzurechnen. In diesen Fällen besteht dann auch in der zweiten geringfügig entlohnten Beschäftigung bzw. in jeder weiteren geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung.

Die Vorgaben zur Zusammenrechnung von Beschäftigungen können auch dazu führen, dass eine für sich allein gesehen geringfügig entlohnte Beschäftigung infolge der Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung zum Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze führt.

### Praxishinweis:

Damit die Mehrfachbeschäftigung zukünftig von den Sozialversicherungen und der Finanzverwaltung besser geprüft werden kann, haben die Arbeitgeber die Steuer-ID bei der Meldung von Minijobs mit anzugeben. Hierdurch kann festgestellt werden, ob ein Arbeitnehmer mehrfach von Arbeitgebern gemeldet wurde. Insofern ist es notwendig, auch von geringfügig Beschäftigten und von kurzfristig Beschäftigten bereits bei der Einstellung in einem Personalfragebogen die Steuer-ID abzufragen und in den Stammdaten zu hinterlegen.

### Impressum:

LOHNSTEUER-MITTEILUNGEN  
Beraterbrief für die Personalpraxis  
36. Jahrgang 2021

**Chefredaktion:** Daniela Karbe-Geßler  
(verantwortlich für den Inhalt)

redaktion@datakontext.com

DATAKONTEXT GmbH  
www.datakontext.com  
Augustinusstraße 9d | 50226 Frechen  
Telefon: +49 2234 98949-0  
Telefax: +49 2234 98949-32

Bezugspreis:  
54,00 Euro Jahresabonnement  
Erscheinungsweise:  
12 Ausgaben im Jahr  
ISSN: 0931-5802

**Service für Zeitschriften-  
abonnements, Reklamationen,  
Adressänderungen:**  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm  
GmbH

### Abonentenservice

Hultschiner Straße 8 | 81677 München  
Telefon: +49 89 2183-7110  
Telefax: +49 89 2183-7620  
E-Mail: aboservice@hjr-verlag.de

Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt.  
Der Abonnementspreis wird im Voraus  
in Rechnung gestellt. Das Abonnement  
verlängert sich zu den jeweils gültigen  
Bedingungen um ein Jahr, wenn es  
nicht mit einer Frist von acht Wochen  
zum Ende des Bezugszeitraums ge-  
kündigt wird.